

Mo 21.12.2020 15:12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jenninger,

die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit obliegt den Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach § 19 III GemO. Wie bei allem gemeindlichen Handeln, gilt bei der Festsetzung der Entschädigungssätze der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 77 GemO. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Landratsamt Ostalbkreis den Kommunen sich grundsätzlich an den Mustersatzungen des Gemeindetags Baden-Württemberg zu orientieren.

Die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden im Ostalbkreis hat für den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters eine pauschale monatliche oder jährliche Erstattungsregelung gewählt. Für Gemeinden in der Einwohnerklasse Schechingsens beträgt diese 20-25 € mtl. oder 150- 250 € jährlich. Die Gemeinde Schechingen kann sich hieran bzw. auch an den Sätzen der Mitgliedskommunen des Gemeindeverwaltungsverband Leintal-Frickenhofer Höhe orientieren, da für Schechingen in dieser Angelegenheit keine Sondersituation erkennbar ist. Um einer eventuell doch auftretenden Sondersituation gerecht zu werden, könnte die Gemeinde folgenden Passus in die Satzung aufnehmen (wie z.B. in der Rosenberger Satzung im Anhang):

„Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.“

Im Übrigen sieht auch die Mustersatzung diesen Passus vor. Ob dieser Fall vorliegt, müsste dann im Einzelfall entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Lingel



Landratsamt Ostalbkreis
Kommunalaufsicht

Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Telefon 07361 503-1242
Telefax 07361 503-581242
roland.lingel@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

#DeineOstalb

[Blog des Tourismus Ostalb rund um unsere schöne Ostalb](#)